



Hintergrunddokument

Mindestumwandlungssatz und reglementarische Umwandlungssätze

Im Rahmen von:

Abstimmung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Datum:	24.6.2024
Stand:	Volksabstimmung vom 22. September 2024
Themengebiet:	BV

Am 22. September 2024 stimmt die Schweizer Bevölkerung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) ab. Die Reform zielt darauf ab, die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten und Personen mit tiefen Löhnen zu verbessern. Dieses Hintergrunddokument erklärt, warum bei gewissen Versicherten ein anderer Umwandlungssatz angewendet wird, als der im Gesetz verankerte.

Ausgangslage

Differenz zwischen Mindestumwandlungssatz und reglementarischen Umwandlungssätzen

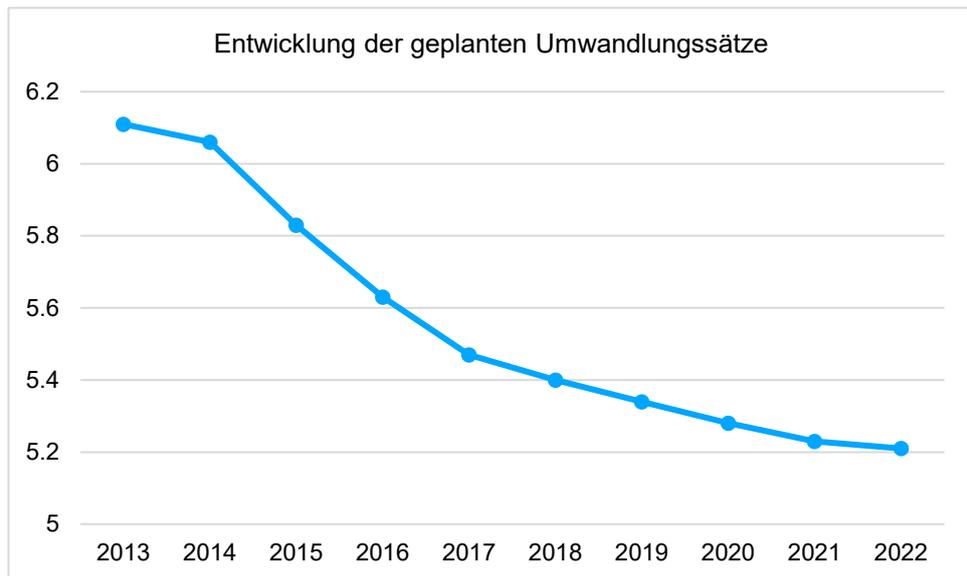
Der BVG-Mindestumwandlungssatz bestimmt, wie das Altersguthaben im Zeitpunkt des Referenzalters in eine Rente umgewandelt wird. Das gemäss BVG-Obligatorium geäußnete Altersguthaben wird mit dem Mindestumwandlungssatz (heute 6,8%) multipliziert, um die Rente zu berechnen. Bei der Einführung des BVG im Jahr 1985 betrug der gesetzliche Umwandlungssatz 7,2 Prozent. Seither ist die Lebenserwartung deutlich gestiegen und das Zinsniveau ist deutlich tiefer als damals. Deswegen wurde der BVG-Mindestumwandlungssatz ab 2005 bis 2014 schrittweise auf den aktuellen Wert von 6,8 Prozent gesenkt.

In der überobligatorischen beruflichen Vorsorge legt die Pensionskasse den Umwandlungssatz in ihrem Reglement fest (reglementarischer Umwandlungssatz). Damit sie keine unterschiedlichen Umwandlungssätze für das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben anwenden muss, kann sie einen sogenannten «umhüllenden» Umwandlungssatz anwenden, der für das gesamte Altersguthaben gilt. Er ist in der Regel tiefer als der BVG-Mindestumwandlungssatz. Die daraus resultierende Rente muss aber in jedem Fall mindestens der gesetzlichen Rente entsprechen, die sich aus der Umwandlung des obligatorischen Teils des Altersguthabens mit dem Mindestumwandlungssatz ergibt. Dies muss sie mit einer sogenannten Schattenrechnung gewährleisten, mit welcher die beiden resultierenden Renten verglichen werden. Die Pensionskasse kann auch zwei separate Umwandlungssätze anwenden («gesplitteter Umwandlungssatz»), was aber in der Praxis seltener vorkommt.

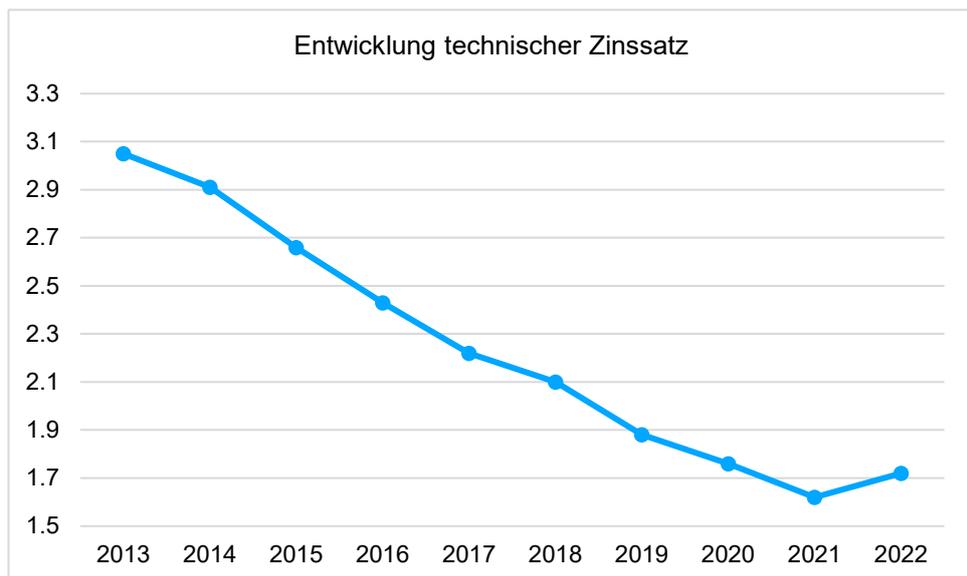
Entwicklung

Sinkende reglementarische Umwandlungssätze

Die reglementarischen Umwandlungssätze sinken seit Jahren. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) erhebt jedes Jahr den durchschnittlichen (umhüllenden) Umwandlungssatz, den die Pensionskassen jeweils fünf Jahre später anwenden wollen. In den letzten zehn Jahren sank dieser von 6,11% auf 5,21%, also um 14,7 Prozent. Die tieferen Umwandlungssätze haben einen negativen Einfluss auf die Höhe der Neurenten und dürften gleichzeitig ein Grund für den gestiegenen Anteil an Kapitalbezügen sein.



Die OAK BV erhebt auch jedes Jahr den «technischen Zinssatz», also den von der Pensionskasse erwarteten Zinssatz, den sie auf das Vorsorgekapital anwendet, während daraus laufend eine Rente ausbezahlt wird. Diesen erwarteten Zinssatz muss die Pensionskasse vor der Rentenlaufzeit festlegen, da sie eine laufende Rente später nicht kürzen kann. Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einem zusätzlichen Bedarf an finanziellen Rückstellungen für die Pensionskassen. Die Zahlen zeigen, dass der technische Zinssatz in den letzten zehn Jahren massiv gesunken ist. Betrug er im Jahr 2013 3,05 Prozent, waren es im Jahr 2022 noch 1,72 Prozent. Das heisst, die Pensionskassen haben in den letzten Jahren erhebliche Mittel für die Verstärkung der Rückstellungen aufwenden müssen. Die Senkung der technischen Zinssätze ist der Hauptgrund für die gesunkenen reglementarischen Umwandlungssätze.



Ergriffene
Maßnahmen

Kompensationsmassnahmen durch die Pensionskassen

Die Pensionskassen flankieren eine Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes häufig mit kassenspezifischen Kompensationsmassnahmen, um eine Senkung der Renten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Entscheidung darüber, ob und wie kompensiert wird, liegt in der Verantwortung des paritätischen Organs, in dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen vertreten sind.

In der Regel ergreifen die Pensionskassen dabei Massnahmen, die jenen der BVG-Reform ähnlich sind, also eine Verstärkung des Sparprozesses durch eine Erhöhung der Altersgutschriften oder eine Erhöhung des reglementarisch versicherten Lohnes durch Verzicht auf den Koordinationsabzug und/oder direkte Rentenzuschläge für gewisse Versichertenjahrgänge. In

manchen Fällen leisten die Arbeitgeber auch Kompensationseinlagen zugunsten der Altersguthaben gewisser Versichertenjahrgänge.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Fiche d'information : Taux de conversion minimal et taux de conversion réglementaires

Scheda informativa: Aliquota minima di conversione e aliquote di conversione regolamentari

Ergänzende Dokumente des BSV

www.bsv.admin.ch/bvg-reform

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch